>> JUGENDSCHUTZ:

Orientierungshilfen für ehrenamtliche Veranstalter von Festen und Feiern



Als Veranstalter tragen Sie Verantwortung und agieren als Vorbild. Die Regelungen und Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes müssen umgesetzt werden. Gefährdungen werden reduziert und Kinder und Jugendliche geschützt.

Anweisungen nach dem Jugendschutzgesetz:

- >> Das Jugendschutzgesetz muss deutlich sichtbar und gut lesbar platziert sein.
- >> Der Veranstalter kennt die geltenden Bestimmungen, trifft die nötigen Vorkehrungen und weist Mitwirkende entsprechend ein.
- >> Sind Altersgrenzen zu beachten, muss der Veranstalter im Zweifelsfall das Lebensalter in geeigneter Weise überprüfen.
- >> Im Zweifelsfall muss eine Überprüfung der Berechtigung von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erfolgen.
- >> Die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zum Aufenthalt auf der Veranstaltung werden eingehalten.
- An unter 18-Jährige dürfen sogenannte andere alkoholische Getränke wie Spirituosen nicht abgegeben werden, auch keine Mixgetränke.
- >> An unter 16-Jährige dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden, der Verzehr ist nicht gestattet.
- Die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen, E-Zigaretten und E-Shishas ist unter 18 Jahren nicht gestattet. Das Rauchen in Innenräumen ist verboten.

Empfehlungen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- >> Ernennung von Personen, die für die Anliegen und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich sind. Diese bleiben für die Dauer der Veranstaltung nüchtern.
- >> Die mit dem Jugendschutz beauftragten Personen haben ein Konzept zur Umsetzung des Jugendschutzes.
- Das Ausschankpersonal sollte nur aus volljährigen Personen bestehen. Diese bleiben für die Dauer der Veranstaltung nüchtern. Alkoholische Getränke müssen verantwortungsbewusst abgegeben werden.
- >> Bei der Bewerbung für die Veranstaltung sollte ein Hinweis auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen erfolgen.
- >> Am Einlass erhalten alle Gäste ein farbiges, nicht abnehmbares Armband, welches den Ordnungskräften und dem Ausschankpersonal Information über die jeweilige Altersstufe gibt.
- >> Die Veranstalter weisen zusätzlich mit Durchsagen auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- >> Bereitstellung von einem abwechslungsreichen Angebot an alkoholfreien, kostengünstigen Getränken.
- >> Sogenannte andere alkoholische Getränke wie Spirituosen werden nicht in Flaschen abgegeben.
- >> An sichtbar Betrunkene wird kein Alkohol abgegeben.

Kommunale Jugendarbeit Landkreis Landshut Erzieherischer Kinder und Jugendschutz



